

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche
Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Füssen
(Wasserabgabebesatzung – WAS-)
vom 20.12.2023**

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn.1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Füssen folgende Änderungssatzung zur Wasserabgabebesatzung vom 25.11.2014, zuletzt geändert zum 16.12.2020:

**§ 1
Änderung der Satzung**

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Füssen folgende Änderungssatzung zur Wasserabgabebesatzung vom 25.11.2024, zuletzt geändert zum 16.12.2020

2. § 4 Abs. 4 Satz 2 WAS erhält folgende Fassung:

Die Stadt kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist

3. § 5 Abs. 2 Satz 2 WAS erhält folgende Fassung:

Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden

4. § 7 Abs. 4 Satz 3 WAS erhält folgende Fassung:

Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich.

5. § 9 Abs. 2 Satz 4 WAS erhält folgende Fassung:

Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt werden, so kann die Stadt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

6. § 13 Abs. 1 Satz 1 WAS erhält folgende Fassung:

Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen *und zum Wechseln* der Wasserzähler, *zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen* und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Stadt auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.

7. § 15 Abs. 3 Satz 2 WAS erhält folgende Fassung:

Dies gilt nicht, soweit und solange die Stadt durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, *bestehenden oder drohenden* Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist.

8. § 19 a WAS erhält folgende Fassung:

§ 19 a wird aufgehoben

**§2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Füssen, den 20.12.2023

STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister